

Hygieneplan für das Haus der Sorben

1) Vorbemerkung

Die Geschäftsführung sowie Leitungen der einzelnen Institutionen sorgen dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen (Einweisung, Belehrung).

Alle Beschäftigte, der im Haus der Sorben wirkenden Institutionen, sowie deren Besucher und Geschäftspartner, haben des Weiteren sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Für die Umsetzung und Einhaltung des Hygieneplanes im Haus der Sorben ist die Liegenschafts- und Objektverwaltung der Stiftung für das sorbische Volk zuständig (03591/550311).

Das Haus der Sorben bleibt für den öffentlichen Besucherverkehr vorübergehend geschlossen.

2) Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

- Ausschluss / Zutrittsverbot von Personen mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hindeutet
- das Tragen einer medizinischer Mund-Nasenabdeckung (OP-Masken oder FFP2-Masken) im gesamten Gebäude (gemäß § 3 (1c) SächsCoronaSchVO)
- mind. 1,50 m Abstand zu Mitmenschen einhalten
- Abstandsmarkierungen bzw. Wegemarkierungen, Hinweise sind zu beachten
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene sind einzuhalten
- Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten
- Gästeregistrierung (Kontaktverfolgung) ist vorzunehmen

3) Institutionsinterne Regelungen / Arbeitgeberregelung bzw. Maßnahmen

Homeoffice

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bietet den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten an, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Arbeitsplatz

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.

Maskenbereitstellung

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- die Anforderungen an die Raumbelugung nicht eingehalten werden können oder
- der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Der eventuelle Bedarf ist von den einzelnen Arbeitnehmern im jeweiligen Sekretariat anzumelden.

Testpflicht

Es wird jedem Arbeitnehmer der an seinem Arbeitsplatz präsent ist, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests einmal pro Woche angeboten.

Alle Beschäftigten mit einem direktem Kundenkontakt ist eine Selbsttestung pro Woche verpflichtend. Diese werden ebenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Selbsttest müssen den Mindestanforderungen des RKI erfüllen.

Die Testnachweise sind 4 Wochen aufzubewahren.

Der eventuelle Bedarf ist von den einzelnen Arbeitnehmern im jeweiligen Sekretariat anzumelden.

4) Raumhygiene: Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure

Den Abstandsmarkierungen im Haus und Hinweisen im Foyer ist Folge zu leisten.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Verwaltungsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Das bedeutet, dass die Tische in den Büroräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Mitarbeiter zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Es besteht die Pflicht eine medizinische Mund-Nasenabdeckung zu tragen, wenn sich Menschen begegnen.

Partner- und Gruppenarbeit sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen und der vorgeschriebenen Maßnahmen (Maskenpflicht etc.) möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die Benutzung der Besprechungsräume ist weiterhin gestattet, sollte aber auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dabei sind die Größen- und Abstandsregelungen zu beachten. Nach dem Ende der Besprechung sind die Räume durchzulüften, benutzte Technik, Türklinken und Fenstergriffe sind zu säubern. Bei der Bewirtung oder Catering sind die Hygienevorschriften zu beachten.

Der Fahrstuhl darf nur einzeln benutzt werden.

Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Verwaltungsbereich steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte / Beschäftigte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Türklinken und Griffe

- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische (durch Beschäftigte),
- Computermäuse, Tastaturen (durch Beschäftigte),
- Telefone (durch Beschäftigte).

5) Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind regelmäßig durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

6) Vermietung von Räumen (Saal, Sitzungsraum)

Der Veranstalter ist grundsätzlich für die Umsetzung des Hygieneplans verantwortlich.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Sitzungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Mitarbeiter/ Besucher zugelassen sind als im Normalbetrieb. Partner- und Gruppenarbeit sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen und mit einer Mund-Nasenabdeckung möglich.

Die Abstandsmarkierungen bzw. Wegemarkierungen, Hinweise sind zu beachten.

Besonders wichtig ist auch hier das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

7) Sorbische Kulturinformation - SKI

Zurzeit bleibt die Sorbische Kulturinformation für den Besucherverkehr geschlossen.

Bei Öffnung der SKI sind folgende Punkte zu beachten:

Auch hier gelten die allgemeinen Hygienevorschriften bzw. Hygienemaßnahmen gemäß der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes.

Das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz in der SKI für Erwachsene sowie für Kinder ab 6 Jahren ist laut den gesetzlichen Vorgaben Pflicht und Einlassvoraussetzung. In den Eingängen werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

Den Abstandsmarkierungen und Hinweise im Foyer sowie in den Ausstellungsbereichen ist Folge zu leisten.

Der gleichzeitige Einlass ist auf 5 Besucher beschränkt. Die Kontaktdaten des Besuchers sind in die vorgesehenen Listen einzutragen (Kontaktverfolgung).

Durch die SKI-Mitarbeiter erfolgt eine Besucherlenkung, so werden die Gruppengrößen bzw. Besucherzahlen in der Information nach den gesetzlichen Maßgaben reguliert.

Es wird ein weitgehend bargeldloses Zahlen angestrebt. Im Kassenbereich ist zum Schutz eine Schutzscheibe angebracht.

8) Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Mitarbeiter /Besucher gleichzeitig über die Gänge zu den Büros, Sanitär- bzw. Sitzungsräumen gelangen. Bei Veranstaltungen mit mehreren Personen ist spezifisch den räumlichen Gegebenheiten die Wegeführung z.B. die Ein- und Ausgangwege als Einbahnweg auszuschildern und die Mitarbeiter / Besuchern dahingehend anzuweisen. Wegekreuzungen sind zu vermeiden.

9) Benutzung von Dienst-Kfz

Es ist darauf zu achten, dass alle Mitfahrer eines Dienst-Kfz einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Aus Gründen der Unfallprävention (eingeschränkte Sichtverhältnisse) davon ausgenommen ist der Fahrer selbst.

10) Schlussbemerkung

Im Allgemeinen gilt die Hausordnung des Hauses der Sorben.

Zur aktuellen Lage sind auch Informationen auf der Homepage zu entnehmen.

Bautzen, 22.03.2021